

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Musik- und Spielmannszüge

Viele Feuerwehren unterhalten musiktreibende Einrichtungen, sei es als Musikzug, als Spielmannszug oder als Feuerwehrchor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus, wenn die Mitglieder der Musikzüge einen Unfall erleiden?

Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können der Freiwilligen Feuerwehr besondere Abteilungen angegliedert werden. Voraussetzung für das grundsätzliche Bestehen von Unfallversicherungsschutz ist also zunächst einmal, dass in der Satzung über die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, die die innere Gliederung der Feuerwehr festsetzt, die Einrichtung eines Musikzuges o. ä. als **Abteilung der Feuerwehr** vorgesehen ist. Die Mitglieder der musiktreibenden Einrichtungen brauchen nicht in der Gemeinde zu wohnen, in der sie dem Musikzug einer Freiwilligen Feuerwehr zugehören. Voraussetzung ist aber, dass sie der jeweiligen Wehr **als Mitglied** angehören. Verfügt die Feuerwehr der eigenen Gemeinde nicht über eine Abteilung „Feuerwehrmusik“, so kann eine zusätzliche Mitgliedschaft im Feuerwehrmusikzug einer anderen Gemeinde in angemessener Entfernung zum Wohnort begründet werden.

Nicht alle Tätigkeiten der musizierenden Kameradinnen und Kameraden sind als versichert anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören diejenigen Auftritte der Musikzüge, die einen **feuerwehrdienstlichen** Bezug haben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Musikzug zusammen mit der Einsatzabteilung auftritt, ein Feuerwehrfest oder eine sonstige Feuerwehrveranstaltung musikalisch umrahmt oder anlässlich der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden Trauermusik spielt. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Wettbewerben des Feuerwehrmusikwesens. Auch die Übungsabende der Musikzüge stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tritt der Musik- oder Spielmannszug hingegen bei Veranstaltungen auf, die einen feuerwehrdienstlichen Bezug nicht aufweisen, kann die FUK Niedersachsen auch keinen Versicherungsschutz gewährleisten. Beispiele für Auftritte der Musikzüge **ohne** feuerwehrdienstlichen Bezug: Aufspielen bei Gemeindefesten oder Veranstaltungen ohne öffentlichkeitswirksames Auftreten der Feuerwehr, musikalische Umrahmung einer Geschäftseröffnung, Aufspielen zum verkaufsoffenen Sonntag in einem Gewerbepark o. ä. Erfolgt der Auftritt gegen Entgelt, so besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Liegt eine versicherte Tätigkeit vor, werden auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege vom Unfallversicherungsschutz erfasst.